

---

**Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Herstellung eines einseitigen Gehweges sowie für die Erneuerung von Fahrbahn und Straßenbeleuchtung an der Straße Am Tor (Königswinter – Rauschendorf), soweit sie im Innenbereich verläuft, nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.03.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) - SGV. NRW. 2023 – und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) – SGV. NRW. 610 – sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Königswinter vom 24.06.1986 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Königswinter – Rauschendorf wird an der Straße Am Tor, soweit sie im Innenbereich verläuft, ein einseitiger Gehweg hergestellt. Fahrbahn und Straßenbeleuchtung werden erneuert.

Hierfür erhebt die Stadt Beiträge gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Königswinter in der geltenden Fassung.

Für den Gehweg wird der Anteil des Aufwandes, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung entspricht, auf 40 % des Aufwandes festgesetzt. Die Anlieger tragen 60 % des Aufwandes.

Der Anteil des Aufwandes für die Erneuerung der Fahrbahn, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung entspricht, wird auf 60 % des Aufwandes festgesetzt. Die Anlieger tragen 40 % des Aufwandes.

Der Anteil des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung entspricht, wird auf 50 % des Aufwandes festgesetzt. Die Anlieger tragen 50 % des Aufwandes.

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Straßenbaubeitrag in Höhe von 75 % des voraussichtlichen Beitrags erheben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Herstellung eines einseitigen Gehweges sowie für die Erneuerung von Fahrbahn und Straßenbeleuchtung an der Straße Am Tor (Königswinter – Rauschendorf), soweit sie im Innenbereich verläuft, nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.03.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 20.03.2012

Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister  
gez. Peter Wirtz